

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

Die Rekurrentin verkennt nicht, dass Beschwerden wegen Unzulässigkeit eines Rechtshülfefrages grundsätzlich gegen das ersuchende Amt zu richten und also bei den diesem vorgesetzten Behörden anzubringen sind. Sie möchte aber den vorliegenden Fall als Ausnahme behandelt wissen unter Hinweis auf JAEGER, zu Art. 89 SchKG Nr. 6, wonach das ersuchte Amt die Zulässigkeit des Auftrages zu prüfen habe, « wenn eine Rechtshilfpflicht nach dem System des Gesetzes nicht besteht ». Die dort erwähnte Entscheidung betrifft jedoch einerseits den Fall einer anderswo als am ordentlichen Betreuungsort geführten Arrestbetreibung, in welche keine andern als die arrestierten Gegenstände einbezogen werden dürfen, und andererseits den Fall der Betreibung für eine öffentlichrechtliche Forderung des Betreuungskantons, wofür seinerzeit ausserhalb dessen Gebietes keine Vollstreckungshandlungen zulässig waren (BGE 25 I 586 = Sep.-Ausg. 2, 288). Im vorliegenden Fall aber handelt es sich um keine Beschränkungen des räumlichen Bereiches der Vollstreckbarkeit, sondern um die Frage des ordentlichen Betreuungsortes. Darauf ist die Aufsichtsbehörde von Baselland mit Recht nicht eingetreten. Es steht nicht entgegen, dass die Rechtsprechung die Vorschriften über den Betreuungsort, speziell den ordentlichen, als zwingend bezeichnet hat in dem Sinne, dass eine durch ein anderes Betreibungsamt angeordnete Pfändung als nichtig zu gelten habe; denn keinesfalls ist es Sache der Aufsichtsbehörden eines andern Kantons, eine solche Pfändung aufzuheben. Das steht ausschliesslich den Aufsichtsbehörden desjenigen Kantons zu, in dem die betreffende Betreibung geführt wird. Somit darf ein derartiges Rechtshülfegesuch nicht abgelehnt werden aus dem Grunde, dass das ersuchende Amt zur Durchführung der Betreibung gar nicht zuständig sei. Dem ersuchten Amt und den

ihm vorgesetzten Behörden steht nur zu, beim ersuchenden Amt und den Aufsichtsbehörden des betreffenden Kantons wegen des Betreuungsortes vorstellig zu werden, was aber hier, nachdem das Betreibungsamt Basel-Stadt auf seinem Auftrag beharrt und andererseits die Schuldnerin selbst auch bei der Aufsichtsbehörde von Basel-Stadt Beschwerde geführt hatte, nicht mehr in Frage kam. Der Pfändungsauftrag blieb daher vollziehbar, sofern nicht die Aufsichtsbehörde von Basel-Stadt mit einer Sistierungsverfügung oder mit einer Entscheidung über den Betreuungsort in der von der Schuldnerin beantragten Weise dem Vollzug entgegentrat — was aber nicht etwa zur Aufhebung des rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehls, sondern nur des Fortsetzungsverfahrens Veranlassung geben durfte bzw. geben wird (BGE 56 III 232).

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**34. Entscheid vom 30. Juni 1941 i. S. Niederhauser.**

1. Als Dritteigentümer im Sinne von Art. 88 VZG ist auch zu behandeln, wer an der Pfandsache bloss Miteigentum zusammen mit dem Schuldner hat.
2. Die Pfandbetreibung muss neu eingeleitet werden, wenn der Gläubiger statt der ganzen Pfandsache nur den Miteigentumsanteil des Schuldners als Pfand verwerten lassen will.
3. Ist als Pfand nur der Miteigentumsanteil des Schuldners in Anspruch genommen, erweist sich dann aber die Verwertung der ganzen Sache als notwendig (Art. 73, b und 102 VZG), so wird das Verfahren durch den Rechtsstillstand auch nur eines einzigen Miteigentümers gehemmt. Art. 56 ff. SchKG.

*Poursuite en réalisation de gage en cas de copropriété.*

1. Lorsque le gage appartient en copropriété au débiteur et à un tiers, ce dernier doit être également traité comme tiers propriétaire dans le sens de l'art. 88 ORI.
2. S'il se révèle que le créancier entend faire réaliser la part de copropriété du débiteur et non le gage entier, il devra intenter une nouvelle poursuite.
3. Si le créancier ne revendique comme gage que la part de copropriété du débiteur mais qu'il se révèle qu'il est nécessaire

de procéder à la réalisation du gage entier (Art. 73 b et 102 ORI), il suffit qu'un seul des copropriétaires soit au bénéfice du sursis pour entraîner la suspension de la poursuite (Art. 56 et suiv. LP).

*Esecuzione in via di realizzazione di pegno nel caso di comproprietà.*

1. Quando il pegno appartiene in comproprietà al debitore e a un terzo, quest'ultimo dev'essere pure trattato come terzo proprietario nel senso dell'art. 88 RFF.
2. Se il creditore intende far realizzare la quota di comproprietà del debitore e non l'intero pegno, dovrà promuovere una nuova esecuzione.
3. Se il creditore rivendica come pegno soltanto la quota di comproprietà del debitore, ma appare necessario di procedere alla realizzazione dell'intero pegno (art. 73 b e 102 RFF), basta che uno solo dei comproprietari sia al beneficio della sospensione perchè non si possa procedere all'esecuzione (art. 56 e seg. LEF).

A. — Die in Güterverbindung stehenden Eheleute Niederhauser-Rehmann sind Miteigentümer zu gleichen Teilen der mit dem Wohnhaus Heuberg 24 in Basel überbauten Liegenschaft. Darauf lasten Hypotheken im 1. bis 3. Rang, im 2. Rang zwei Grundpfandverschreibungen, wovon die eine für Fr. 3750.— Kapital zugunsten der Witwe Fischer-Baur. Diese hob im August 1940 für den Kapitalbetrag samt Zins seit dem 1. Juli 1939 Betreuung auf Grundpfandverwertung gegen die solidarisch mit dem Ehemann verpflichtete Ehefrau Niederhauser an. Nach Stellung des Verwertungsbegehrens suchte sie auf dem Wege der Anwendung von Art. 73, b und Art. 102 VZG trotz anhaltenden Aktiydienstes des Ehemannes Niederhauser zum Ziele zu gelangen. Da dieser aber nicht die Mittel besass, die Frau für ihren Anteil auszukaufen oder auch nur die in Betreuung stehende Forderung zu zahlen, ferner eine körperliche Teilung der Liegenschaft wegen des darauf stehenden Hauses nicht möglich war und die Eheleute Niederhauser sich der Versteigerung widersetzen, liess das Betreibungsamt von einer weitem Anwendung des Art. 73, b VZG ab und erklärte die Versteigerung der Liegenschaft wegen des Rechtsstillstandes des Ehemannes der betriebenen Schuldnerin als vorderhand ausgeschlossen.

B. — Auf Beschwerde der Gläubigerin wies die kantonale Aufsichtsbehörde das Betreibungsamt am 9. Juni 1941 an, « in der Grundpfandbetreuung Nr. 37926 das Verfahren gemäss VZG Art. 73 anzuordnen und durchzuführen ». Gründe : « Es ist richtig, dass die von der Beschwerdeführerin angestrebte Versteigerung der Liegenschaft eine Betreuungshandlung darstellt. Diese richtet sich jedoch nicht gegen den Ehemann der Schuldnerin in seiner Eigenschaft als Solidarschuldner, sondern als Miteigentümer der Liegenschaft. Dass er auch Schuldner ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, da er nicht betrieben ist. Gemäss Art. 56 Ziff. 4 SchKG wirkt der in den Art. 56 ff. vorgesehene Rechtsstillstand nur zugunsten eines Schuldners, also nicht zugunsten des Miteigentümers oder Verpfänders einer Sache, an der der Schuldner Miteigentum hat. Der formale Charakter des Betreibungsrechts erfordert eine wörtliche Auslegung des Gesetzes und verbietet jede Analogie. »

C. — Mit dem vorliegenden Rekurs beantragen die Eheleute Niederhauser demgegenüber die Abweisung der Beschwerde der Gläubigerin.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung :*

1. — Die in Betreuung stehende Forderung lastet auf der Liegenschaft als solcher, nicht bloss auf dem Miteigentumsanteil der Ehefrau. Demgemäss ist im Zahlungsbefehl denn auch die Liegenschaft als Pfand angegeben, und die Gläubigerin hat auch nicht etwa nachträglich den Anteil des Ehemannes aus der Pfandhaft entlassen. Bei dieser Sachlage musste die Betreuung von vornherein auch gegen den Ehemann als Miteigentümer angehoben werden, obschon er nicht zugleich als solidarisch mitverpflichteter Schuldner betrieben ist. Die Vorschriften, wonach der Dritteigentümer eines Pfandes gleichfalls betrieben werden muss, und wonach das Pfand trotz der missverständlichen Fassung des letzten Satzes von Art.

88 VZG nicht verwertet werden darf, solange auch nur der Dritteigentümer Rechtsstillstand genießt (BGE 51 III 234), sind analog anwendbar in der Betreuung auf Verwertung eines Pfandes, woran ein Dritter, d. h. nicht als Schuldner Betriebener (gleichgültig ob er zudem Mitschuldner ist oder nicht) Miteigentum hat. Das scheint hier von Anfang an übersehen worden zu sein.

2. — Die Vorinstanz betrachtet indessen stillschweigend als Gegenstand der Verwertung nicht mehr das Grundstück als solches, sondern bloss noch den Miteigentumsanteil der als Schuldnerin betriebenen Ehefrau. Das entspricht der Stellungnahme der Gläubigerin, da sonst die Vorschriften über die Verwertung von Miteigentumsanteilen gar nicht in Betracht gezogen werden könnten. Allein es geht nicht an, den Gegenstand der Pfandverwertung nachträglich in solcher Weise zu ändern, ohne dass der betriebenen Schuldnerin Gelegenheit gegeben wurde, die Zulässigkeit einer derart auf einen Anteil beschränkten Pfandverwertung, unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts am Grundstück als solchem, zu bestreiten, was die Zustellung eines neuen Zahlungsbefehls mit entsprechend geänderter Pfandbezeichnung erfordert hätte. Und eine solche Betreuung könnte nur dann gegen die Ehefrau allein geführt werden, wenn ihr Miteigentumsanteil Sondergut darstellt (BGE 64 III 98), was im vorliegenden Falle dahinsteht.

3. — Gesetzlich aber auch, unbestrittener Gegenstand der Pfandverwertung sei nur der Miteigentumsanteil der Frau, und er stelle unbestrittenes Sondergut dar, so könnte am Rechtsstillstand des Ehemannes als Miteigentümers doch nicht vorbeigesehen werden. In diesem Falle war allerdings der Ehemann nicht von Anfang an mitzubetreiben und stand ihm kein Recht auf Bestreitung der Forderung oder des Pfandrechts am Miteigentumsanteil der Frau zu. Sobald sich aber im Verwertungsverfahren die Notwendigkeit einer Versteigerung der Liegenschaft als solcher ergab, die ihm mitgehört, muss

ihm, nur gerade für die Durchführung einer solchen Verwertung, die Stellung eines mitbetriebenen (Mit-) Eigentümers eingeräumt werden. Solche Versteigerung lässt sich nicht über den Kopf auch nur eines einzigen von mehreren Miteigentümern hinweg und, solange ein solcher Beteiligter Rechtsstillstand hat, überhaupt nicht durchführen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Beschwerde der Gläubigerin abgewiesen.

### 35. Sentenza 8 luglio 1941 nella causa Wild.

Se nel corso del fallimento un terzo rivendica una cosa, su cui un creditore del fallimento fa valere un diritto di pegno, l'amministrazione del fallimento che riconosce come fondata la rivendicazione non ha da occuparsi della lite che potesse eventualmente sorgere tra il terzo e il creditore pignoratizio (art. 53 Reg Fall.), il quale deve agire fuori della procedura fallimentare. Vinta la lite, egli potrà invocare l'art. 134 RRF per giungere alla realizzazione del pegno.

Anerkennt die Konkursverwaltung das Eigentum eines Dritten an einer Sache, die ein Konkursgläubiger als Pfand beansprucht, so hat sie sich nicht um die Auseinandersetzung zwischen dem Pfandansprecher und dem Dritten zu kümmern (Art. 53 KV). Siegt der Pfandansprecher gegenüber dem Dritten ob, so kann er nach Analogie von Art. 134 VZG die Verwertung des Pfandes verlangen.

Lorsque, dans une faillite, un tiers revendique une chose sur laquelle un créancier du failli prétend un droit de gage, l'administration de la faillite qui admet la revendication n'a pas à s'occuper du litige qui diviserait le créancier gagiste et le tiers revendiquant (art. 53 RF). Si le créancier a gain de cause, il peut requérir la réalisation du gage par application analogique de l'art. 134 ORI.

*Ritenuto in fatto :*

A. — Dopo che la procedura fallimentare della S. A. Novum era stata sospesa e chiusa in virtù dell'art. 230 LEF, Ernesto Wild domandava che l'Ufficio dei fallimenti di Roveredo (Grigioni) realizzasse una cartella ipotecaria al portatore di fr. 50 000 gravante su immobili situati a Müllheim, che la fallita gli aveva data a pegno.